

Nr. 1 b des Zolltarifs zollfrei gelassen werden, sofern bei der Abfertigung auf je 100 Kilogramm 2 Kilogramm Kohlenstaub, Porzellanerde, Sand oder Lehm zugesetzt werden. Ohne solchen Zusatz sind sie nach Nr. 25 s des Zolltarifs zollpflichtig.

§. 6.

Der auf dem Zollkonto angeführte Reis darf zur Vermeidung einer Konventionalstrafe bis zu 1000 Mark nur mit hauptamtlicher Genehmigung zu einem anderen Zweck als dem der Stärkefabrikation aus den angemeldeten Lagerräumen entnommen werden. Insbesondere ist die Veräußerung in unverarbeiteten Zustände nur mit solcher Genehmigung statthaft. Dieselbe darf nur ausnahmsweise und aus besonderer Veranlassung, z. B. im Falle einer notwendig gewordenen längeren Betriebs-einstellung, der Aufgabe des Zollkontos etc., und zwar unter der Bedingung der sofortigen Berichtigung der nicht zur Stärkefabrikation verwendeten, in den freien Verkehr übergehenden Reismengen erteilt werden.

§. 7.

Es darf nur in der betreffenden Fabrik hergestellte Reiskörner zur Ausgangsabfertigung gestellt werden. Die Direktionsbehörde kann anordnen, daß Abfertigungen von Mengen unter 100 Kilogramm und, wenn sich am Orte der Betriebsanstalt eine Sebestelle nicht befindet, von Mengen unter 500 Kilogramm nicht vorgenommen werden.

Die Ausfuhranmeldung ist der Sebestelle in zwei Exemplaren nach Muster B einzurichten. Die Sebestelle trägt die Anmeldung in das nach Muster C zu führende Anmeldebüchlein ein und veranlaßt die spezielle Revision nach den im Begleitschein-Regulativ gegebenen allgemeinen Bestimmungen.

Muster B.
Muster C.

Bezüglich der Behandlung der Sendungen während des Transports finden die §§. 23 bis 30 des Begleitschein-Regulativs entsprechende Anwendung.

Innerhalb der von der Sebestelle zu bestimmenden Frist ist die auszuführende Reiskörnerunter Vorlegung des dem Anmelder zu diesem Zweck von dem Anmeldungsamt auszuhandigenden Urkunds der Anmeldung dem Ausgangsamt zu stellen. Dieses Amt hat die Revision nach den Bestimmungen des Begleitschein-Regulativs vorzunehmen und die Anmeldung mit der Ausgangsbefreiung dem Anmeldungsamt zurückzusenden, auch dem Anmelder beziehungsweise Baarenführer auf Wunsch eine Bescheinigung über die Abgabe der Anmeldung und die bewirkte Ausfuhr der ihrer Menge nach anzugehenden Reiskörner zu erteilen. Ist die Bestellungsfrist überschritten, so hat das Ausgangsamt die Abfertigung gleichwohl vorzunehmen; insofern bleibt es der Entscheidung des Anmeldungsamts beziehungsweise, falls dieses kein Hauptamt ist, des demselben vorgesetzten Hauptamts vorbehalten, ob die Abfertigung im Konto zu erfolgen hat.

Das Ausgangsamt hat über die Erledigung der bei anderen Ämtern vorgelegten Ausfuhranmeldungen ein Revisregister nach Muster D zu führen.

Muster D.

§. 8.

L. Die Abrechnung findet vierteljährlich in der Art statt, daß am zwanzigsten Tage, falls dieser aber auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am nächsten Monats nach Ablauf des Abrechnungsquartals von dem in diesem Quartal im Konto angeführten Reismenge diejenige Reismenge, welche der in dem bezüglichen und in den beiden darauf folgenden Quartalen thätiglich zur Ausfuhr gelangten Reiskörner in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für ein Vorquartal in Abzug gekommen ist. Ergiebt sich hierbei eine größere Menge zur Stärkefabrikation verwendeten Reises, als im Abrechnungsquartal im Konto angeführt ist, so ist das Mehr für das folgende Abrechnungsquartal und eventuell noch für die Abrechnung des Quartals, in welchem die Ausfuhr thätiglich erfolgt ist, gutzuschreiben. Die Umrechnung der ausgeführten Reiskörner auf Reis erfolgt vorläufig auf Grund der Annahme, daß durchschnittlich zu 100 Kilogramm Reiskörner 145 Kilogramm entfallender Reis verwendet seien. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres hat der Fabrikant nach näherer Vorschrift der Zollbehörde eine schriftliche Deklaration einzurichten, aus welcher die Menge des in dem Jahre eingemessenen Reises, die Menge der daraus hergestellten Reiskörner und das Ausbeverhältnis zu ersehen ist. Zur Prüfung der Richtigkeit der Deklaration wird seitens eines Oberbeamten der Zollverwaltung unter Mitwirkung des Fabrikanten Einsicht von den betreffenden Fabrikbüchern genommen, wobei vom Fabrikanten die Richtigkeit der Deklaration und deren Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Bücher darzulegen ist. Ergiebt die danach ermittelte Menge des durchschnittlich zu 100 Kilogramm Reiskörner verwendeten entfallenden Reises weniger als 145 Kilogramm, so sind die im Laufe des betreffenden Kalenderjahres bereits vorgenommenen Abrechnungen nach Maßgabe des ermittelten